



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die logischen Grundlagen der exakten Wissenschaften

Natorp, Paul

Leipzig [u.a.], 1910

§ 13. Der Stufengang der Modalität.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35817

eine jede Stufe dieses Prozesses für das, worauf der ganze Prozeß zielt: für die Erkenntnis des Gegenstandes, liefert.

Auf dieser Grundlage lassen sich die Stufen der Modalität nun mit Sicherheit ableiten und in ihrer Bedeutung erkennen.

§ 13. (*Der Stufengang der Modalität.*) Erstens: die Möglichkeit ist nach dieser Auffassung nichts als der logische Ausdruck des Ansatzes, es sei so, den man wagen muß, um nur überhaupt einen Anfang der Erkenntnis zu gewinnen; welcher also damit noch nicht gelten will, sondern in der Durchführung des damit nur eingeleiteten Erkenntnisprozesses erst sich zu erproben hat und, je nachdem er in dieser Probe besteht oder nicht, geltend bleibt (dann aber nicht mehr als bloß möglich), oder einem anderen Platz machen muß. Denn was sein kann, kann auch nicht sein; das heißt, wovon gesetzt werden kann, es sei, kann auch gesetzt werden, es sei nicht, solange nämlich nicht die Entscheidung im einen oder anderen Sinn gefallen ist, mit der dann sofort das Stadium des bloß Möglichen überschritten ist. Die Möglichkeit steht sehr nahe der Frage, aber sie geht über diese hinaus, indem sie den Prozeß zur Entscheidung der Frage wenigstens einleitet. Was als möglich angesehen wird, wird damit allerdings zur Frage gestellt, aber es wird zugleich schon der erste Schritt zur Beantwortung der Frage getan. Dieser besteht darin, daß man setzt, es sei so; so muß dann dieser Ansatz in der Durchführung sich bewähren, oder aber seine Undurchführbarkeit sich herausstellen.

Nun zeigt es sich, daß dies wirklich die erste Stufe in jeder der drei Richtungen des Prozesses der synthetischen Einheit war: daß ein Ansatz gemacht wird, der erst in der Durchführung sich zu bewähren hat. So ist in der Quantität die Einheit nichts für sich Bestimmtes; sie hat als richtig angesetzte Einheit sich darin erst zu bewähren, daß sie

sich tauglich erweist, eine Vielheit dadurch zu messen. So ist die qualitative Einheit der Identität, solange sie nicht begründet ist in der höheren Identität der Gattung, noch nicht endgültig bestimmt, gleichsam nur ein vorläufiger Stützpunkt für das Denken; sie verlangt erst gesichert zu werden, indem sie sich begründet in dem Kontinuum der Gattung. So ist endlich in der Substanz eine als fest gedachte Grundbestimmung dessen, wovon die Aussage gelten, insbesondere woran der Verlauf der Veränderung sich bestimmen soll, erst gefordert, nicht schon gegeben. Gerade die Festigkeit dieser Ansätze ist nur provisorisch; erst die Durchführung des Verfahrens (im letzten Fall also des Relationsverfahrens, das heißt die Erkenntnis der Gesetzlichkeit der Veränderung selbst) kann den Ansatz entweder rechtfertigen oder berichtigen. Allgemein also: der Ansatz für den Gegenstand wird dahin gemacht, daß er sein solle: quantitativ einer, qualitativ einer, substantiell einer; diese allgemeine Forderung ist als Forderung gerechtfertigt durch den Sinn des synthetischen Verfahrens, durch die Notwendigkeit für es als Verfahren, als *Procedere*, von irgendeinem vorläufig fest gedachten Punkte auszugehen, mit dem „Satz“ eines solchen (Thesis) selbst einzusetzen; aber der besondere Ansatz hat sich in jedem Fall erst zu rechtfertigen, nämlich in der weiteren Durchführung des quantitativen, des qualitativen, des Relationsverfahrens. Im Hinblick auf diese Durchführung wird die „Thesis“ zur „Hypothese“.

Die zweite allgemeine Stufe ist nun eben die Durchführung des durch die erste nur eingeleiteten Prozesses: die zum Versuch gesetzte quantitative Einheit hat sich zu erproben in der Durchführung der Mehrheitssetzung (Zählung, insbesondere als Messung); die zum Versuch gesetzte qualitative Einheit im Verfahren der Vergleichung (die auch wohl qualitative Messung genannt werden könnte); die Voraussetzung eines bestimmten Grundbestandes in der Veränderung im Verfolgen des Gesetzeszusammenhanges von Veränderungs-

reihe zu Veränderungsreihe; einem Messen wiederum anderer Art: die Ordnung in jeder folgenden Reihe geschieht „nach Maßgabe“ der voraus aufgestellten Ordnung in einer anderen Reihe.

War nun der allgemeine Ausdruck der ersten Modalitätsstufe die Hypothese, so ist jetzt die Frage, ob das bloß als Hypothese, das heißt als möglich Gesetzte wirklich „stattfinde“, ob es „Tatsache“ sei, ob es existiere, das heißt also: ob der Ansatz sich bewährt, die Aufstellung stehen bleibt im Fortgang des Prozesses der Gegenstandserkenntnis. Der Ausdruck nun für die Erkenntnis des Gegenstandes als stets im Gange befindlichen, nie abgeschlossenen Prozesses ist Erfahrung. Also ist es begründet, den Tatsachensbeweis, den Existenzbeweis gleichzusetzen dem Erfahrungsbeweis. Besonders das Experiment gehört ganz hierher, welches den Erfahrungsbeweis zwar nicht erschöpft, aber in schärfster Zuspitzung darstellt. Das Experiment antwortet stets auf eine voraus gestellte Frage, das heißt, entscheidet eine voraus hypothetisch gesetzte Möglichkeit. Der Weg des Experiments, das *Fiat experimentum*, das ist daher das deutlichste Zeugnis des allgemeinen Sinns der zweiten Modalitätsstufe.

Worin aber die Entscheidung der Wirklichkeit liegt, ist besonders am Verfahren der Relation klar geworden. Es ist die fortschreitende Determination der das wirkliche Geschehen der Absicht nach darstellenden Gedankenverbindung. Das nur Mögliche ist stets in irgendeiner Hinsicht nicht determiniert, fordert also eben die weitere Determination. Die Ergänzung der Möglichkeit zur Wirklichkeit, das *complementum possibilitatis*, ist nichts anderes als die Determination des zuvor nicht Determinierten; diese Determination, insbesondere nach dem Verfahren der Relations-Synthese (die aber die Synthesis der Quantität und Qualität als Voraussetzung in sich schließt), ist somit das Ganze des Wirklichkeitsbeweises. In der Natur dieses Verfahrens liegt

freilich, daß es abschließend nie sein kann. Aber es definiert doch einen sicheren Fortschritt; es determiniert sich auf jeder folgenden Stufe des Prozesses etwas, das auf der vorigen nicht determiniert war, es schließt damit der Kreis der Möglichkeiten sich enger und enger, und bald wird die Stufe erreicht, wo eine weitere Determination aus den Datis (d. h. aus dem Problem) nicht mehr vollziehbar, aber nach der gegebenen Problemlage auch nicht gefordert ist. Dann spricht man von „festgestellter“ Tatsache. Daß solche Tatsachen aber nie absolut feste sind, sondern in weiteren Zusammenhängen immer wieder fraglich werden können, ist oft bemerkt und wird hernach noch besonders beleuchtet werden.

Die dritte Stufe eines jeden synthetischen Prozesses aber betraf allemal den Abschluß des durch die erste nur eingeleiteten, auf der zweiten Schritt um Schritt weiter verfolgten Verfahrens, sozusagen den Rechnungsabschluß, der aber nur zur sicheren Grundlage dienen soll für neue Prozesse von gleichem allgemeinem Stufengang. Die zweite und dritte Stufe unterscheiden sich also als der Weg, insofern man im Gange ist, ihn zu verfolgen, und der vorläufig erreichte Haltpunkt, auf dem man stillsteht, nicht um darauf stehen zu bleiben, sondern des Gewonnenen sich zu versichern und auf der soweit gesicherten Grundlage dann weiterzuschreiten. So ist die bestimmte Vielheit (der dritten Quantitätsstufe) nur das bis dahin erreichte Ergebnis der Zählung, welches zugleich zum Ausgang dient für weitere Zählung; so die in der Gattung gegründete Unterscheidung das vorläufige Ergebnis der qualitativen Vergleichung, welches zugleich das Fundament bildet für weitergehende Vergleichung und Unterscheidung; und so vertritt die Wechselwirkung den Abschluß der Kausalreihen in einem System, in dessen Ansatz ein bestimmter Kreis von Fragen abschließende Beantwortung gefunden hat, und welches dann zum Fundament dient zur Aufsuchung neuer Systemzusam-

menhänge, und so der Möglichkeit nach unbeschränkt weiter.

Wird also im zweiten und dritten Stadium zusammen das im ersten nur hypothetisch, also nur fragweise Gesetzte zur Entscheidung geführt, so wird in diesen beiden Modalitätsstufen das Verfahren des wissenschaftlichen Beweises wurzeln. Es wird daher aller wissenschaftliche Beweis, nämlich der Wirklichkeit, also Erfahrungsbeweis, in diesen zwei Stufen verlaufen, deren deutliches Unterscheidungsmerkmal sein wird, daß der Beweis der ersten Art unabgeschlossen bleibt, der der zweiten Art zu einem Abschluß führt, der nur nicht als absoluter mißverstanden werden darf. Dem entspricht nun die geltende Unterscheidung des induktiven und deduktiven Beweises (wobei die sogenannte vollständige Induktion vielmehr zur Deduktion zu stellen ist). Induktion heißt wörtlich Hinleitung, Deduktion Herleitung. Der Prozeß, der auf den Sachverhalt, nämlich den Satz der Wirklichkeit hinleitet, ist kein anderer als der Experimentalbeweis der zweiten Modalitätsstufe; der Erfahrungsbeweis eben hinsichtlich des charakteristischen Umstandes, daß er als solcher stets unabgeschlossen, in der Durchführung begriffen, aber noch bis zu keinem endgültigen Abschluß durchgeführt sei. Sein angestrebtes Ziel aber ist der Gewinn eines solchen Abschlusses, nämlich in einem neuen Obersatz, aus dem die fragliche Tatsache sich herleiten, deduktiv „folgen“ soll. Also zielt jede Induktion wenigstens zuletzt auf Deduktion. Das Folgen aber aus dem Obersatz (der allgemeineren Erkenntnis) ist der Sinn der wissenschaftlichen „Notwendigkeit“. Der deduktive Beweis, die Aristotelische Apodeixis ist es, wonach Kant das apodiktische Urteil benannt hat, welches sich deckt mit dem Urteil der Notwendigkeit. Die Notwendigkeit der Tatsache bedeutet nichts anderes als ihre Feststellung im Gesetz. Führt also die Induktion durch Tatsachen zum Gesetz, als dem Allgemein Ausdruck eines geschlossenen Bereiches von Tatsachen, so

leitet die Deduktion, indem sie scheinbar den umgekehrten Weg des Gedankens beschreibt, aus dem erkannten Gesetz die Tatsachen ab und bestimmt sie damit als nicht bloß tatsächlich gewiß, sondern notwendig.

§ 14. (*Die Wirklichkeit der Tatsache in idealistischer Auffassung. Tatsache und Wahrnehmung.*) So ergibt sich uns der Aufbau der Modalitätsstufen einfach und durchsichtig genug. Doch fordert noch ein Bedenken Beschwichtigung. Die zweite Stufe der Modalität heißt bei Kant Wirklichkeit; wir aber fanden als haltbaren Sinn dieser zweiten Stufe nur ein Verfahren fortschreitender Determination. Deckt das den Begriff der Wirklichkeit? In diesem wird allerdings eine Determination gedacht, aber nicht eine unbestimmt weitergehende, sondern gerade eine abschließende. Wirklichkeit bedeutet eine Bestimmtheit, so daß nichts unbestimmt bleibt. Unbestimmtheit ist eben bloße Möglichkeit. In anderer Wendung: die Möglichkeit ist vielfach, sie läßt stets eine Wahl, Wirklichkeit ist schlechthin einzig, sie wird gedacht als auf einzige, jede Wahl ausschließende Art bestimmt. Diese Einzigkeit spielt eine große Rolle in Kants Erfahrungslehre; auf ihrer Forderung beruht besonders seine Unterscheidung der Anschauung vom Begriff; Anschauung heißt ihm „die Vorstellung, die nur durch einen einzigen Gegenstand gegeben werden kann“. Zeit und Raum sind in solchem Sinne „wesentlich einige“ Vorstellungen, darum Anschauungen; es gibt nur eine Zeit, nur einen Raum, so wie es nur eine Erfahrung gibt, „in welcher alle Wahrnehmungen als in durchgängigem und gesetzmäßigem Zusammenhange vorgestellt werden“. Offenbar gilt ihm die Einzigkeit der Zeit und des Raumes für notwendig als Bedingung der Einzigkeit der Erfahrung; wie könnte der Zusammenhang der Erfahrung ein einziger sein, ohne daß die einzige Zeit und der einzige Raum ihm zugrunde läge? Unser Begriff einer unendlich fortschreitenden Determination scheint nun gerade diese